



Brüssel, den 26. Oktober 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0290 (NLE)

11757/20
COR 1

AVIATION 180
ICAO 29
RELEX 746

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Annahme des Änderungsantrags 46 zu Anhang 6 Teil I und Änderungsantrag 39 zu Anhang 6 Teil II des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, den Aufschieb der künftigen Anforderung der Ausstattung mit 25-Stunden-Tonaufzeichnungsanlagen für das Cockpit zur Vermeidung unbeabsichtigter Folgen aufgrund der COVID-19-Pandemie betreffend, zu vertreten ist

Im Titel sowie im gesamten Text des Beschlusses werden die Worte "Änderungsanträge 39 und 46 zu Anhang 6 Teile I und II" durch die Worte "Änderungsantrag 46 zu Anhang 6 Teil I und Änderungsantrag 39 zu Anhang 6 Teil II" ersetzt.
